



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herdecke über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Herdecke in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Herdecke über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.08.2018 wird wie folgt geändert:

In § 11 der Satzung werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

- (3) Wird infolge einer epidemischen Lage die Inanspruchnahme einer erlaubten Sondernutzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder kann der vom Erlaubnisnehmer mit der Sondernutzung verfolgte Zweck in tatsächlicher oder wirtschaftlicher Weise nicht erreicht werden (z. B. aufgrund von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen des Betriebes, Absage von Veranstaltungen, Ansammlungsverboten), verzichtet die Stadt insoweit auf die Sondernutzungsgebühren. Dies gilt ggf. auch rückwirkend für den Zeitraum ab Entstehung der Unmöglichkeit bzw. des Zweckfortfalls. Betrifft der Verzicht im Einzelfall den gesamten Zeitraum der erlaubten Sondernutzung, so verzichtet die Stadt auch auf die Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Erlaubnis. Im Voraus entrichtete Gebühren werden – auch ohne Antrag – anteilmäßig erstattet.
- (4) Für die epidemische Lage aufgrund des SARS-CoV-2-Virus gilt der Verzicht auf die Gebühren gemäß Abs. 3 für Sondernutzungen im Zeitraum ab dem 16.03.2020 bis zum 31.12.2020.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.03.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 25.06.2020

Dr. Strauss-Köster